

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer

(92/C 99/04)

KOM(91) 273 endg. — SYN 389

(Von der Kommission vorgelegt am 6. März 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Verwirklichung der in Artikel 8a EWG-Vertrag genannten Ziele legt die Verordnung (EWG) Nr. .../...⁽¹⁾ das Statut der Europäischen Genossenschaft, nachfolgend EUGEN genannt, fest.

In den Mitgliedstaaten bestehen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in Unternehmen, ganz gleich welcher Rechtsform. In einigen Mitgliedstaaten gibt es Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Genossenschaften.

Es erscheint zweckmäßig, die Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren und den Dialog zwischen den Leitungs- und Verwaltungsorganen der Europäischen Genossenschaft und den Arbeitnehmern zu fördern.

Die Vollendung des Binnenmarkts bewirkt eine Konzentration und Umwandlung der Genossenschaften. Um eine harmonische Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit zu gewährleisten, müssen Europäische Genossenschaften mit grenzüberschreitender Tätigkeit gegebenenfalls ein Modell zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorsehen, zumindest jedoch die Arbeitnehmer im Hinblick auf die sie betreffenden Entscheidungen informieren und konsultieren.

In dieser Richtlinie werden die Bereiche festgelegt, in denen in jedem Fall eine Unterrichtung und Anhörung unbeschadet der nachfolgenden Richtlinien zu erfolgen hat:

- Richtlinie 75/129/EWG des Rates vom 17. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen⁽²⁾, geändert durch die Richtlinie .../.../EWG⁽³⁾,

- Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen⁽⁴⁾ und

- Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen⁽⁵⁾.

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft ordnungsgemäß unterrichtet und gehört werden, insbesondere wenn Entscheidungen, durch die ihre Interessen beeinträchtigt werden können, in einem anderen Mitgliedstaat getroffen werden als dem, in dem sie tätig sind.

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften jener Mitgliedstaaten, die eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Genossenschaften vorsehen, sind auf die Europäische Genossenschaft anwendbar.

Eine EUGEN darf erst dann eingetragen werden, wenn ein Mitbestimmungsmodell oder zumindest ein System zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer und insbesondere ein „separator“ Ausschuss gewählt wurde.

Ist vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft keine derartige Vereinbarung zustande gekommen, so schlagen die Gründungsunternehmen der konstituierenden Generalversammlung der Europäischen Genossenschaft eine Regelung zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vor.

Der Informations- und Konsultationsausschuss oder ein entsprechendes anderes Gremium ist im Hinblick auf alle Aktivitäten und strategischen Vorhaben der Europäischen Genossenschaft, die die Interessen der Arbeitnehmer berühren können, zu unterrichten und zu hören.

Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und ungleiche Wettbewerbsbedingun-

⁽¹⁾ Siehe Seite 17 dieses Amtsblatts — Vorschlag.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 22. 2. 1975, S. 29.

⁽³⁾ KOM(91) 292 endg. vom 15. 7. 1991.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 26.

⁽⁵⁾ KOM(90) 581 endg.

gen zu vermeiden, ist zu gewährleisten, daß den Arbeitnehmern der Europäischen Genossenschaft gleichwertige Informations- und Konsultationsrechte garantiert werden.

Im Interesse einer größeren Flexibilität bei kleineren Europäischen Genossenschaften steht es den Mitgliedstaaten frei, in einer Europäischen Genossenschaft mit weniger als 50 Beschäftigten keine Personalvertretung vorzusehen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie stellen eine untrennbare Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. .../.. über das Statut der Europäischen Genossenschaft dar. Es ist daher sicherzustellen, daß diese Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt anwendbar sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie koordiniert die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Rolle der Arbeitnehmer der EUGEN.

Sie stellt eine notwendige Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. .../.. über das Statut der Europäischen Genossenschaft dar.

Die Europäische Genossenschaft kann erst dann eingetragen werden, wenn ein Mitbestimmungsmodell oder zumindest ein Informations- und Konsultationsverfahren entsprechend den folgenden Bestimmungen festgelegt worden ist.

TITEL I

Mitbestimmung

Artikel 2

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichts- und Verwaltungsorganen der nationalen Genossenschaften regeln, sind auf Europäische Genossenschaften mit Sitz in diesen Mitgliedstaaten anwendbar.

Werden diese Vorschriften nicht angewandt, so ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zumindest die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 zu gewährleisten.

TITEL II

Informations- und Konsultationsverfahren

Artikel 3

(1) Die Leitungs- oder Verwaltungsorgane der Gründungsunternehmen und die durch Gesetz oder Praxis der Mitgliedstaaten vorgesehenen Arbeitnehmervertreter dieser Unternehmen legen einvernehmlich ein Informations- und Konsultationsverfahren für die

Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft fest. Die Vereinbarung ist schriftlich vor Eintragung der Europäischen Genossenschaft zu schließen.

(2) Führen die Verhandlungen gemäß Absatz 1 nicht zum Abschluß einer Vereinbarung, so können die Arbeitnehmervertreter der Gründungsunternehmen in einer schriftlichen Stellungnahme darlegen, warum die Gründung der Europäischen Genossenschaft nach ihrem Dafürhalten geeignet ist, die Interessen der Arbeitnehmer zu schädigen, und welche Maßnahmen diesbezüglich zu treffen wären.

(3) Die Leitungs- oder Verwaltungsorgane der Gründungsunternehmen erstellen für die konstituierende Generalversammlung der Europäischen Genossenschaft einen Bericht, der in seinem Anhang folgendes enthält:

— den Wortlaut der Vereinbarung gemäß Absatz 1 oder

— die Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter gemäß Absatz 2.

(4) Die Generalversammlung, die zur Gründung der Europäischen Genossenschaft Stellung zu nehmen hat, bestätigt das in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 festgelegte Informations- und Konsultationsverfahren und wählt, wenn keine Vereinbarung zustande gekommen ist, auf der Grundlage des Berichts und der Stellungnahme gemäß den Absätzen 2 und 3 das in der Europäischen Genossenschaft anzuwendende Verfahren.

(5) Das gewählte Verfahren kann später durch ein anderes ersetzt werden, das zwischen dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft und ihren Arbeitnehmervertretern vereinbart wird. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

(6) Bei einer Umwandlung gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. .../.. über das Statut der Europäischen Genossenschaft findet das in diesem Artikel genannte Verfahren Anwendung.

(7) Bei einer Verlegung des Sitzes der Europäischen Genossenschaft in einen anderen Mitgliedstaat darf das vor der Verlegung angewandte Informations- und Konsultationsverfahren nur in Übereinstimmung mit dem in diesem Artikel genannten Verfahren geändert werden. Für die Verhandlungen sind das Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft und ihre Arbeitnehmervertreter zuständig.

Artikel 4

(1) Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft unterrichtet und hört die Arbeitnehmer dieser Vereinigung rechtzeitig zumindest zu

a) allen Vorschlägen, die ernste Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer der Europäischen

- Genossenschaft haben können, unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über die Unterrichtung und Anhörung, insbesondere der Richtlinie 75/129/EWG und der Richtlinie .../.../EWG über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte;
- b) allen die Arbeitsbedingungen betreffenden Fragen, insbesondere Änderungen in der Organisation der Europäischen Genossenschaft und der Einführung neuer Arbeitsmethoden oder neuer Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen;
- c) allen Dokumenten, die der Generalversammlung der Europäischen Genossenschaft unterbreitet werden;
- d) den Beschlüssen gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. .../.. über das Statut der Europäischen Genossenschaft.
- (2) Die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft erfolgt entweder
- über eine „separate“ Arbeitnehmervertretung der Europäischen Genossenschaft oder
 - über ein anderes zwischen den Leitungs- oder Verwaltungsorganen der Gründungsunternehmen und ihren Arbeitnehmervertretern vereinbartes Gremium.

Die Mitgliedstaaten können die Wahl dieser Gremien für die Europäischen Genossenschaften mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet begrenzen.

(3) In Europäischen Genossenschaften mit weniger als 50 Arbeitnehmern können die Verhandlungsparteien unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 die Einführung eines vereinfachten Informations- und Konsultationsverfahrens beschließen.

Artikel 5

- (1) Die Vertreter der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft werden nach den in den Mitgliedstaaten durch Gesetz oder durch die Praxis bestimmten Modalitäten gewählt und erhalten die Möglichkeit zu ihrer ungehinderten Mandatsausübung unter Beachtung folgender Grundsätze:
- a) Die Arbeitnehmervertreter werden in allen Mitgliedstaaten gewählt, in denen sich Betriebsstätten

oder Tochtergesellschaften der Europäischen Genossenschaft befinden.

- b) Die Anzahl der Vertreter muß möglichst proportional der Anzahl der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer entsprechen.
- c) Alle Arbeitnehmer müssen ungeachtet der Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit oder der wöchentlichen Arbeitsstunden an der Stimmabgabe teilnehmen können.
- d) Die Wahl ist geheim.

(2) Die nach Maßgabe des Absatzes 1 gewählten Arbeitnehmervertreter können ihre Aufgaben in der Europäischen Genossenschaft ungeachtet der im Sitzstaat geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften wahrnehmen.

TITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 6

Die Bestimmungen der Titel I und II finden keine Anwendung, wenn die Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft in ihrer Mehrheit zugleich Mitglieder der Europäischen Genossenschaft sind.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wesentlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.